

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/15 92/05/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1994

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §13 Abs3;

AVG §13a;

AVG §43 Abs1;

AVG §8;

BauO OÖ 1976 §46 Abs1;

BauO OÖ 1976 §47 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Der Verhandlungsleiter einer Bauverhandlung ist im Rahmen seiner Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG nicht verhalten, den (zu Recht noch nicht zur Bauverhandlung geladenen) erschienenen Käufer eines der von § 46 Abs 1 OÖ BauO 1976 umfaßten Grundstücke, der noch nicht Eigentum (Miteigentum) an diesem Grundstück erlangt hat, wie eine Partei zu behandeln und seine (durch einen gem § 10 Abs 1 AVG mündlich bevollmächtigten Vertreter erstatteten) Einwendungen ohne weiteres zu protokollieren, sondern hat ihn auf seine noch nicht gegebene Parteistellung hinzuweisen. Insbesondere ist eine Belehrung über die Sanierungsmöglichkeit durch Nachreichung (§ 13 Abs 3 AVG) einer Vollmacht des Verkäufers angebracht.

Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Manuduktionspflicht Formgebreechen behebbare Vollmachtvorlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050041.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at